

## **Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzungsänderung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen

vom 6.04.2022 – Az: 151202-14-2022-1

### **I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

Auf Grund des Antrages des Vorstandes vom 23.03.2022 wurde die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“, welche durch die Verbandsversammlung am 23.03.2022 beschlossen worden ist, mit Genehmigungsbescheid vom 30.03.2022, Az.: 151202-14-2022-1 - gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Gemäß § 58 Abs. 2 S. 2 WVG wird nachstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### **II. Satzung**

#### **3. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ vom 20.03.2015**

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette vom 20.03.2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14.12.2015 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am 23.03.2022 wie folgt geändert:

##### **Artikel I**

##### **Vor § 1 wird eingefügt:**

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

##### **§ 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert**

Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden M-V (GUVG M-V vom 4. August 1992; GVOBl. M-V, S. 458, in der jeweils geltenden Fassung) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. S. 405, in der jeweils geltenden Fassung).

##### **§ 1 Abs. 3 vor Satz 2 wird eingefügt**

Die kartenmäßige Darstellung der Gewässereinzugsgebiete, die maßgeblich für das Verbandsgebiet sind, ist im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) ausgewiesen. (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>)

Die Grenze zwischen den Verbänden verläuft entlang von Flurstücksgrenzen.

### **§ 1 Abs. 3 bisheriger Satz 3 wird wie folgt geändert:**

Das Verbandskataster ist in der Geschäftsstelle des Verbandes und auf der Internetseite des Verbandes einsehbar. ([recknitz-boddenkette.wbv-mv.de](http://recknitz-boddenkette.wbv-mv.de))

### **§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Der Verband führt bei Bedarf, in der Regel jährlich, eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Absatz 1 WVG durch. Über die Durchführung sowie Art und Umfang der Schau entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert**

07 – Polchow, Pludder Bach, Korleputer Bach einschließlich Recknitz

08 – Westliche Recknitzzuläufe Cammin einschließlich Recknitz

### **§ 8 Abs. 4a wird eingefügt**

Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren können nur über die Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen (§ 47 Abs. 1 Nr. 5 WVG) gefasst werden. Beschlüsse über die Änderung von Satzungen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WVG) sind im schriftlichen Verfahren nur möglich, wenn ein Gericht zuvor die Nichtigkeit der Satzung oder von Teilen der Satzung festgestellt hat. Erfolgt durch das Mitglied keine Rückäußerung, so wird dies als Zustimmung zum Verfahren gewertet.

### **§ 11 Abs. 3 wird eingefügt**

Die Vorstandssitzungen sind regelmäßig Präsenzveranstaltungen. Der Vorstandsvorsteher kann festlegen, dass die Vorstandssitzung ohne gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt wird und stattdessen die Mitglieder (ganz oder teilweise) durch eine synchrone Übertragung von Bild und Ton miteinander verbunden sind (Videokonferenz). Die Bildübertragung kann bei bis zu einem Viertel der Mitglieder unterbleiben, soweit diese mit einer ausschließlich durch Tonübertragung gewährleisteten Teilnahme einverstanden sind und keine Zweifel an der Identität bestehen. Durch geeignete Hilfsmittel ist sicher zu stellen, dass Teilnahme-, Stimm- und Rederechte uneingeschränkt ausgeübt werden können und der Datenschutz gewährleistet ist.

### **§ 13 Abs. 1 wird eingefügt**

9. Entscheidung über die Durchführung und Art und Weise der Gewässerschau.

10. Entscheidung über das schriftliche Verfahren der Abstimmung der Verbandsversammlung nach § 8 Abs. 4a

### **§ 15 wird eingefügt**

6) Für die Vertretung des Verbandes in der Verbandsversammlung des Landesverbandes sind der Vorsteher und sein Stellvertreter zur Alleinvertretung befugt.

(7) Über eine geänderte Vertretungsbefugnis entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

### **§ 16 Abs. (1) wird wie folgt geändert:**

Der Vorsteher erhält eine **pauschale** Aufwandsentschädigung **und Reisekostenerstattung**.

Bei Ausfall des Vorstehers über 1 Monat hinaus, wird die pauschale Aufwandsentschädigung an den Vertreter gezahlt.

### **§ 18 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert**

Veränderungen sind jährlich mit Stand 30.06. **bis spätestens zum 31.08.** des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.

### **§ 20 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert**

Der Säumniszuschlag beträgt eins von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 10 Bankbuchungstage nach Fälligkeit.

### **Veranlagungsregel**

1.1.4 Satz 1 wird intensivieren durch höheren ersetzt

**Satz:** Mit Wirkung mehrerer Nutzungsartenfaktoren wird nur der höchste geltend gemacht. **wird gestrichen**

### **Vor dem letzten Absatz wird eingefügt:**

Abweichend von der Anwendung der Nutzungsartenfaktoren nach ALKIS gilt:

### **Artikel II**

In-Kraft-Treten.

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung wurde auf der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ am 23.03.2022 beschlossen.

Ribnitz-Damgarten, den 23.03.2022

gez. Müller  
Verbandsvorsteher

gez. Schink  
Vorstandsmitglied

Ausgefertigt am 04.04.2022

gez. Müller  
Verbandsvorsteher

gez. Schink  
Vorstandsmitglied

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §§ 5 Abs. 5 i.V. m. 170 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.